

# Der Datenschutz im Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren

Die elektronische Datenverarbeitung kann vielfältige Informationen miteinander verknüpfen. Das löst Besorgnis aus: Was geschieht mit meinen persönlichen Angaben? Kann ich sicher sein, dass sie nur zu den Zwecken verwendet werden, die mir benannt wurden? Wie lange werden sie aufbewahrt?

Der Sozialstaat und damit die Sozialversicherungsträger sammeln zum Teil sehr persönliche und umfangreiche Informationen über ihre Versicherten, um Leistungen erbringen zu können. Auch die Unfallversicherung als Bereich der Sozialversicherung steht im Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ und den Ansprüchen auf Sozialleistungen.

Unabhängig davon, ob Informationen in Akten oder zunehmend elektronisch festgehalten sind, soll das Datenschutzrecht organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen treffen, damit nur die wirklich für die Arbeit notwendigen Informationen gesammelt werden. Die Verwendung, besonders eine Weitergabe, wird beschränkt oder ausgeschlossen. Das Sozialgesetzbuch (SGB) enthält hierfür die anspruchsvollste bundesrechtliche Datenschutzregelung, die auch über die des Bundesdatenschutzgesetzes hinausgeht. Das Speichern, Verändern und Nutzen von Sozialdaten ist danach zulässig, wenn es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind (§ 67c SGB X).

## Datenerhebung im Feststellungsverfahren

Eine Besonderheit der gesetzlichen Unfallversicherung: Der Versicherte muss keinen Antrag stellen, um die Leistungen des SGB VII oder der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) zu erhalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Berufsgenossenschaft (BG) erfährt zu meist vom behandelnden Arzt, Betriebsarzt oder Arbeitgeber eines Versicherten, dass bei diesem eine Erkrankung besteht, die eine Berufskrankheit sein könnte. Sie muss dann feststellen, welche Informationen sie für erforderlich hält, um den Fall zu bearbeiten und zu entscheiden.

Im Zentrum der Ermittlungen der Berufsgenossenschaft steht zunächst der Berufslebenslauf des Versicherten mit einer detaillierten Angabe aller ausgeübten Tätigkeiten. Zusammen mit den ersten Fragen danach wird der Versicherte über die Ermittlungsschritte im Einzelnen und den Zweck der Datenerhebung informiert. Vorrang hat die Datenerhebung beim Betroffenen unter seiner Mitwirkung (§ 67a Abs. 2 SGB X).

Diese Mitwirkung, auf die jeder Versicherte zu Beginn des Feststellungsverfahrens als seine „Pflicht“ hingewiesen wird, ist keine Belastung, sondern eine Möglichkeit des selbstbestimmten Datenschutzes.

Mit einem eigenen Antrag auf Leistungen willigt ein Versicherter stillschweigend ein, dass die erforderlichen Sozialdaten auch bei Dritten eingeholt werden. In den meisten Fällen genügt es nämlich nicht, Daten nur beim Betroffenen zu erheben. Was er persönlich als Belastung an seinem Arbeitsplatz wahrnimmt, reicht in der Regel nicht aus, um abschließend beurteilen zu können, ob die Exposition am Arbeitsplatz ausreichend war, um die in der Berufskrankheitenliste aufgeführte Erkrankung zu verursachen.

Bei den gesamten Ermittlungen ist besonders wichtig, dass der Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und schnell erhält. Das erklärt auch, warum die BG Ermittlungen zur Arbeitsplatzbelastung und zum medizinischen Krankheitsbild nicht nacheinander, sondern parallel durchführt.

Sie befragt den Versicherten zunächst zu seiner Krankenvorgeschichte. Die Angaben, die er dazu selbst macht, fallen noch unmittelbar unter seine Mitwirkungspflicht. Eine spezielle Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht benötigt die BG, wenn sie Auskünfte von Ärzten, Krankenhäusern, Psychologen, Betriebsärzten oder anderen Stellen einholen will, die nach den Grundsätzen der ärztlichen Schweigepflicht medizinische Daten nicht weitergeben dürfen. Andere Unfallversicherungsträger und die Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsträger sind ebenfalls an die Datenschutzvorschriften des Sozialgesetzbuches gebunden. Sie dürfen Daten an die BG dann übermitteln, wenn der Versicherte zuvor darüber informiert wurde und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch

gemacht hat oder – wie üblich zu Beginn des Feststellungsverfahrens – sein Einverständnis zur Auskunftseinholung gegeben hat.

## Datenübermittlung

Zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit tatsächlich vorliegt, muss regelmäßig auch ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben werden. Dabei muss der Arzt über die medizinische Vorgeschichte informiert sein. Nur so sind kostenintensive und für den Versicherten möglicherweise unangenehme Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden.

Der Staatliche Gewerbearzt ist nach den gesetzlichen Vorschriften im Feststellungsverfahren zu beteiligen. Er muss die gesamten Ermittlungsunterlagen der BG erhalten, um sachgerecht Stellung nehmen zu können. An andere Sozialleistungsträger – und nur an solche – dürfen die Unterlagen oder elektronisch gespeicherte Informationen nur unter ganz engen gesetzlichen Einschränkungen weitergegeben werden: Der Empfänger muss nachweisen, dass auch er eine Pflichtaufgabe aus dem Sozialleistungsbereich erfüllt.

Zu Beginn des Verfahrens informiert die BG den Versicherten über den Zweck der Datenerhebung und die Stellen, bei denen Daten erhoben werden müssen. Unabhängig davon hat er aber jederzeit das Recht, über die Daten unterrichtet zu werden, die die BG eingeholt hat. Dies können zum Beispiel Auskünfte von Ärzten sein, bei denen der Versicherte unabhängig von der Erkrankung behandelt wurde.

Auch über die bei der Krankenkasse gespeicherten und an die BG übermittelten Daten gibt die BG auf Wunsch Auskunft. Vor der Vergabe eines Gutachtenauftrages hat der Versicherte das Recht, einen der zur Auswahl gestellten Gutachter auszusuchen. Dabei kann er gleichzeitig – allerdings begrenzt durch seine Mitwirkungspflicht – die medizinischen oder sonst besonders schutzwürdigen Daten einschränken, die dieser Gutachter erhalten soll. 